



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>AUSGANGSLAGE</b>	4
<b>2</b>	<b>AUFBAU DER ARBEIT</b>	4
<b>3</b>	<b>ZIELE DER ARBEIT</b>	5
<b>4</b>	<b>DAS ROLLENBILD DER BÄUERIN</b>	5
4.1	EINST: DAS BILD DER GOTTHELF-BÄUERIN IST LÄNGST VERGANGENHEIT	5
4.2	HEUTE KURZPORTRÄT DER OBWALDNER BÄUERIN	5
4.2.1	<i>Die Bäuerin als Mitunternehmerin</i>	6
4.2.2	<i>Die Bäuerin als eigene Unternehmerin in ihrem Betriebszweig</i>	6
4.2.3	<i>Die Bäuerin als Hausfrau und Ehefrau des Betriebsleiters</i>	6
4.2.4	<i>Die Bäuerin als Konkubinatspartnerin des Betriebsleiters</i>	6
4.3	DIE ROLLE DES BAUERN	6
<b>5</b>	<b>BEISPIELBETRIEB</b>	7
5.1	AUSGANGSLAGE	7
5.2	BETRIEB	7
5.3	ARBEIT DER BÄUERIN	7
<b>6</b>	<b>INVALIDITÄT DER BÄUERIN: FALLBEISPIEL 1</b>	7
6.1	UNFALL	7
6.2	SITUATION HEUTE	7
6.3	VERSICHERUNGEN	8
6.4	ABKLÄRUNG IV	8
6.5	ALLGEMEIN	8
6.6	IV-RENTE	8
6.7	MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER SITUATION	8
6.8	VARIANTE 1: DEKLARATION EINES LOHNES AN DIE EHEFRAU	9
6.8.1	<i>AHV-Beiträge</i>	9
6.8.2	<i>IV-Rente</i>	9
6.8.3	<i>IV-Rente im Fallbeispiel</i>	10
6.9	VARIANTE 2: BEIDE EHEGATTEN ERKLÄREN SICH ALS SELBSTÄNDIGERWERBENDE	10
6.9.1	<i>Anerkennung</i>	10
6.9.2	<i>AHV-Beiträge (Beispiel)</i>	10
6.9.3	<i>IV-Rente</i>	10
6.10	VORTEILE DES EINKOMMENSPLITTINGS	11
6.11	NACHTEILE DES EINKOMMENSPLITTINGS	11
6.12	KONKRETES VORGEHEN	11
6.13	FOLGERUNGEN	11
<b>7</b>	<b>INVALIDITÄT DES BAUERN: FALLBEISPIEL 2</b>	12
7.1	SITUATION HEUTE	12
7.2	VERSICHERUNGEN	12
7.3	FOLGERUNGEN	12
<b>8</b>	<b>SCHEIDUNG DER BETRIEBSLEITERFAMILIE - DIE GÜTERRECHTLICHE AUSEINANDERSETZUNG: FALLBEISPIEL 3</b>	13
8.1	ALLGEMEIN	13
8.2	AUSGANGSLAGE	13
8.3	GRUNDSÄTZE DER GÜTERRECHTLICHEN AUSEINANDERSETZUNG	14
8.4	VORGEHEN BEI DER GÜTERRECHTLICHEN AUSEINANDERSETZUNG	14
8.4.1	<i>Anspruch Marina</i>	15
8.4.2	<i>Ausgleichszahlung</i>	15
8.5	FOLGERUNGEN	15

<b>9</b>	<b>TOD DES BAUERN: FALLBEISPIEL 4</b>	16
9.1	UNFALL	16
9.2	SOZIALE FRAGEN	16
9.2.1	<i>Vorgehen</i>	16
9.2.2	<i>Hinterlassenenversicherung</i>	16
9.2.3	<i>Hinterlassenenrente</i>	16
9.2.4	<i>Andere Versicherungen</i>	16
9.2.5	<i>Folgerungen</i>	17
9.3	RECHTLICHE FRAGEN: ERBTEILUNG	17
9.3.1	<i>Vermögensaufteilung und Erbschaft: Vorgehen</i>	17
9.3.2	<i>Güterrechtliche Auseinandersetzung</i>	17
9.3.3	<i>Erben (Erbrecht, ZGB)</i>	17
9.3.4	<i>Der überlebende Ehegatte</i>	18
9.3.5	<i>Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes</i>	18
9.4	ERBGANG IM FALLBEISPIEL	18
9.4.1	<i>Marina übernimmt den Betrieb</i>	18
9.4.2	<i>Anrechnungswert des Gewerbes</i>	18
9.4.3	<i>Der Betrieb wird verpachtet: Fallbeispiel 5</i>	19
9.5	FOLGERUNGEN	19
<b>10</b>	<b>SCHLUSSFOLGERUNGEN</b>	20
<b>11</b>	<b>DANK</b>	21
<b>12</b>	<b>ABKÜRZUNGEN</b>	21

## 1 Ausgangslage

Im Rahmen der Erarbeitung eines Agrarleitbildes für die Land- und Alpwirtschaft im Kanton Obwalden wurde die Situation der Bäuerin in dem vorliegenden Expertenbericht des Landwirtschaftsamtes Obwalden genau untersucht.

Die Situation des Betriebsleiters stand lange Zeit in den verschiedenen Betriebsanalysen im Vordergrund. Durch die neue Agrarpolitik sind zukünftig innovative und flexible Betriebe gefragt. Arbeiten und Verantwortungsbereiche auf dem landwirtschaftlichen Betrieb werden zunehmend nach Fähigkeiten und Interessen, welche auch Bäuerinnen mitbringen, verteilt. In diesen neu wahrgenommenen Rollen der Bäuerin erhält sie auch rechtlich eine andere Gewichtung.

Auf nationaler Ebene initiierten Westschweizer Bäuerinnen das Projekt „Bewusst Bäuerin sein“. In einer Arbeitsgruppe von Bäuerinnen und den beiden landwirtschaftlichen Beratungszentralen, Lindau (LBL) und Service de vulgarisation agricole, Lausanne (SRVA) wurden die Rechte und Pflichten der Bäuerin erfasst. Das Resultat ist ein umfangreiches Nachschlagewerk „Bewusst Bäuerin sein“ zu verschiedenen Lebensfragen. Dieses diente als Grundlage für den vorliegenden Bericht. Das Nachschlagewerk als Ergänzung zu dieser Arbeit kann bei der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale, 8315 Lindau bezogen werden.

## 2 Aufbau der Arbeit

Im Zentrum der Erarbeitung des Agrarleitbildes standen ausführliche, schriftliche Befragungen über vorhandene Probleme und Ziele der Landwirtschaft aus Sicht der Landwirte und Bäuerinnen sowie ausgewählter nichtlandwirtschaftlicher Interessengruppen. Die darin enthaltenen Antworten der Bäuerinnen geben ein Profil über Herkunft, Ausbildung, Nebenerwerb und Wohlbefinden der heutigen Bäuerinnen. Die Auswertung ist analog zu einer nationalen Studie "Die Rolle der Frauen in der Landwirtschaft" im Jahre 2002, von Brigitte Stucki aufgebaut. Dieses Profil erlaubt, ein Familienbeispiel für die regionalen Verhältnisse aufzustellen und entsprechend bei Berechnungen auf die finanzielle Situation der Obwaldner Betriebe Rücksicht zu nehmen.

Anhand eines Familienbeispiels werden die drei Härtefälle Invalidität, Tod und Scheidung und deren Folgen im Einzelnen aufgezeigt. Es werden anschliessend Massnahmen erläutert, welche zu einer Abfederung der Situation führen können. Dabei ist zu beachten, dass jede Situation als eigener Fall betrachtet werden muss, um allen Sachverhalten gerecht zu werden.

Daraus ergeben sich mögliche Auswirkungen und Konsequenzen für die Beratung.

### 3 Ziele der Arbeit

- Sensibilisierung der bäuerlichen Bevölkerung über die Situation der rechtlichen und sozialen Absicherung der Bäuerinnen,
- Liefern von Denkanstössen für Fragen der Rollenverteilung, der Gleichstellung von Mann und Frau usw.,
- Aufzeigen der Arbeiten der Bäuerinnen,
- Aufarbeiten der gesetzlichen Grundlagen, um allenfalls auch nötige Anpassungen vorzunehmen (z.B. Hofübergabe, Investitionen der Partnerin),
- Information der betroffenen Amtsstellen,
- Bereitstellen eines aktuellen Beratungshilfsmittels für zuständige Amtsstellen, bäuerliche Organisationen, Bäuerinnen und Bauern usw.,
- Aufzeigen der wichtigsten Ansprechpartner, Organisationen und Institutionen.

### 4 Das Rollenbild der Bäuerin

#### 4.1 Einst: Das Bild der Gotthelf-Bäuerin ist längst Vergangenheit

Im Mittelpunkt stand der Familienbetrieb über meist zwei Generationen und deren Überleben. Der Alltag war geprägt durch schwere, körperliche Arbeit. Die Abhängigkeit von äusseren Faktoren wie Wetter, Naturereignisse, usw. war gross. Die Bäuerin handelte im Interesse der ganzen Familie, eigene Interessen wurden fast gar nicht wahrgenommen, geschweige denn gefördert.

Die finanziellen Mittel waren meist bescheiden, das haushälterische und wirtschaftliche Geschick der Bäuerin stand im Mittelpunkt. Eine Selbstversorgung in allen Bereichen war üblich. Kinder wurden schon früh in den Arbeitsprozess integriert. Für die Kleinkindererziehung waren meist die ältere Generation, Schwiegermutter oder Tanten verantwortlich. Die Jungbäuerin war eine nicht wegzudenkende Hilfskraft auf dem Betrieb.

Auf strategischer Ebene nahm die Bäuerin wohl Verantwortung wahr, aber ihre Meinung wurde nicht an die Öffentlichkeit getragen. Der Ehemann war das Sprachrohr nach aussen.

Die Kommunikation spielte eine geringe Rolle, da durch die gemeinsame Arbeit, alljährliche Gegebenheiten und Rituale manches schon als gegeben galt. „Schaffe nit Laffere“ besagt ein altes Sprichwort und illustrierte die Wertschätzung des verschiedenen Tuns.

#### 4.2 Heute: Kurzporträt der Obwaldner Bäuerin

Es stammen immer noch 71 Prozent der jungen Frauen aus Bauernfamilien. Bei den jüngeren Frauen dürfte diese Zahl schon markant tiefer liegen. Die Herkunft der zukünftigen Bäuerin wird so heterogen wie die Gesellschaft selber sein. Andere Werte unserer Gesellschaft fliessen vermehrt in die bäuerliche Tradition ein. Diese sind: Arbeits- und Freizeitverhalten, Mobilität, Globalisierung, Kommunikation mit Internet im weltweiten Netz usw.

Die meisten Frauen haben einen Beruf erlernt, fast die Hälfte im landwirtschaftlichen Bereich. Dazu zählen auch die Bäuerinnenschule oder das bäuerliche Haushaltjahr. 38 Prozent besitzen eine nichtlandwirtschaftliche Ausbildung in den verschiedensten Sparten.

Die Arbeit der Bäuerin auf dem Betrieb hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Durch die Mechanisierung, Rationalisierung und Spezialisierung der Betriebe sind Arbeitsabläufe durch weniger Hilfskräfte abgedeckt. Anfallende Erntearbeiten, welche traditionellerweise von Hand ausgeführt worden sind, werden mechanisiert oder gar in Frage gestellt und in Folge der Wirtschaftlichkeit teilweise

sogar aufgegeben. Das Arbeitsfeld der Bäuerin verlagert sich zunehmend auf die Maschinen; wer diesen Schritt nicht wagt, wird durch die jüngere Generation ersetzt. Die Bäuerin kann auf strategischer Ebene meist mehr Verantwortung tragen. Sie führt oft auch die Büroarbeiten aus und übernimmt die Buchhaltung. Der Lebensraum Bauernhof wird neu neben der Produktionsstätte von Nahrungsmitteln auch als Dienstleistungsort „vermarktet“.

Diese neuen Bereiche, wie zum Beispiel der Agrotourismus, die Betreuungsangebote auf dem Hof, usw. werden meist von den Bäuerinnen initiiert und erfolgreich getragen. Durch diesen Wandel erhält die heutige Bäuerin mehr Handlungsspielraum und Verantwortung. Die Rollenfindung ist aber nicht unbedingt einfacher und verlangt von den zukünftigen Bäuerinnen eine offene und verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit sich selber und dem Umfeld.

Grundsätzlich gibt es drei Typen von Bäuerinnen:

#### **4.2.1 Die Bäuerin als Mitunternehmerin**

Sie arbeitet auf strategischer und operativer Ebene mit. Sie erledigt Teilbereiche im Landwirtschaftsbetrieb selbständig (Jungviehfütterung, Fütterung des Viehs ausserhalb der Stallpräsenz, Büroarbeit,...). In anderen Bereichen hilft sie mit wenn Not an Hilfskräften ist. Dieser Typ der Bäuerin kommt der traditionellen Form am nächsten. Wie die Rolle ausgelebt wird, kann aber mit dem heutigen Verständnis der Gleichstellung von Mann und Frau einschneidende Veränderungen mit sich bringen. Diese selbstbewusste Bäuerin trägt ihre Anliegen auch an die Öffentlichkeit und verlangt eine angemessene Anerkennung, auch gegenüber dem Recht und unserem Sozialstaat.

#### **4.2.2 Die Bäuerin als eigene Unternehmerin in ihrem Betriebszweig**

Neben ihrer Arbeit auf dem Hof und in der Familie widmet sie sich einem Betriebszweig. Dieser hat sie sich meist selber nach ihren Fähigkeiten und Interessen ausgewählt. Ob Hühnerhaltung, Direktvermarktung oder Agrotourismus; mit ihrem Namen tritt sie durch diesen zusätzlichen Betriebszweig an die Öffentlichkeit und trägt das unternehmerische Risiko und die Eigenverantwortung.

#### **4.2.3 Die Bäuerin als Hausfrau und Ehefrau des Betriebsleiters**

Sie übernimmt keinerlei Funktionen für den Betrieb aus verschiedensten Gründen: Die ältere Generation ist noch voll in den Betrieb integriert, es besteht eine Betriebsgemeinschaft, aus gesundheitlichen oder privaten Gründen usw.

Vielleicht arbeitet sie neben der Familien- und Haushaltbetreuung bei einem ausserlandwirtschaftlichen Arbeitgeber.

Wie die Rollen auf einem Betrieb verteilt werden, ist eine individuell zu lösende Angelegenheit und je nach Lebensabschnitt neu zu hinterfragen. Durch diesen Handlungsspielraum in der heutigen Zeit können die Ressourcen von Mann und Frau in den Betrieb einfließen. Eines gemeinsam haben alle: Alle Frauen sind mit einem Betriebsleiter verheiratet, in der Frage der Rollenfindung sind alle gefordert.

Jede Bäuerin wird sich in einer Mischform der drei Typen wiederfinden.

#### **4.2.4 Die Bäuerin als Konkubinatspartnerin des Betriebsleiters**

Die rechtliche Situation von Konkubinatspaaren wurde in dieser Arbeit nicht thematisiert.

### **4.3 Die Rolle des Bauern**

Dieser Bericht befasst sich fast ausschliesslich mit dem Rollenbild der Frau. Auf die Rolle des Partners näher einzutreten, hätte den Rahmen dieser Arbeit überschritten.

## 5 Beispielbetrieb

### 5.1 Ausgangslage

Marina, 38-jährig, Mutter von zwei Kindern im Alter von 6 und 8 Jahren, wohnt seit ihrer Heirat vor 10 Jahren auf dem Hof ihres Ehemannes. Um sich den Herausforderungen als Bäuerin stellen zu können, besuchte sie die Bäuerinnenschule im Kanton und hat mit der Fachprüfung abgeschlossen. Mit der Familiengründung hat sie ihren ursprünglichen Beruf als Verkäuferin aufgegeben und sich ganz für Familie und Hof eingesetzt. Sie kommt aus einem bäuerlichen Haushalt, und hat grosses Interesse an der Natur und den Tieren. Diese Freude lebt sie nun aus in ihrem Garten und bei der gelegentlichen Mithilfe im Stall und im Sommer bei den Erntearbeiten. Für die selbständige Führung der Buchhaltung hat sie sich mit Hilfe von Weiterbildungskursen ein gutes Wissen angeeignet. Marina und ihr Mann treffen alle Entscheidungen, die den Betrieb betreffen, gemeinsam.

Ihre Rolle auf dem Betrieb hat sie nicht bewusst bei der „Einheirat“ gewählt. Diese hat sich vielmehr ergeben durch verschiedene Faktoren: wie die Rollen schon durch die ältere Generation vorgelebt wurde, wie die Betriebssituation sich im Verlauf der 10 Jahren verändert hat oder auch durch die neue Familienstruktur.

Die Schwiegereltern wohnen ebenfalls auf dem Hof im 2. Stock und erledigen Hilfsarbeiten in Stall und Hof und in der Alpbewirtschaftung. Das grosse Steckenpferd der Schwiegermutter ist der häusliche Blumenschmuck und Garten. Sie hilft auch gerne die Grosskinder zu betreuen.

Marina hat seit ihrer Heirat kein eigenes Einkommen mehr. Das landwirtschaftliche Einkommen wird wie in der Privatwirtschaft als Einkommen des Ehemannes bei der Ausgleichskasse abgerechnet.

### 5.2 Betrieb

Die Familie bewirtschaftet einen Milchwirtschaftsbetrieb mit 12 ha Land. In der Sommerzeit ist der ganze Viehbestand auf der Korporationsalp und wird von den Schwiegereltern betreut.

### 5.3 Arbeit der Bäuerin

Die Hauptaufgabe von Marina sind die Führung des Haushaltes, die Kindererziehung, der Garten und die Büroarbeiten. Saisonal springt sie ein bei den Erntearbeiten, sowohl für Handarbeit wie auch mit den Maschinen. Das Bergheu nimmt sie und den ganzen Betrieb für 4 volle Tage in Anspruch. Gelegentlich übernimmt sie Fütterungsarbeiten im Stall bei Abwesenheit ihres Ehemannes.

## 6 Invalidität der Bäuerin: Fallbeispiel 1

### 6.1 Unfall

An einem Sonntag im Februar 2000 ist Marina vom Heustock gestürzt und hat schwere Verletzungen im Bereich Becken und Hüften erlitten. Marina musste dann mehrere Wochen zuerst im Spital und später in der Rehabilitation verbringen. Die Ärzte erklärten Marina, dass das Hüftgelenk für immer kaputt sei und dass sie wohl nie mehr voll arbeitsfähig sei.

Während der Abwesenheit von Marina besorgte Josef, ihr Ehemann die Betreuung der Kinder. Die Schwiegermutter kümmerte sich um die Haushaltarbeiten.

### 6.2 Situation heute

Marina erledigt teilweise alle Arbeiten im Haushalt, dies ist jedoch stark abhängig von ihrer täglichen, gesundheitlichen Verfassung. Schmerzen zeigen sich in der zweiten Tageshälfte, sodass sie vor allem als erstes die Gartenarbeiten verringern wird. Die Mithilfe im Bergheu kann sie nicht mehr erbringen. Auch sonstige schwerere Körperarbeiten erbringt sie nicht mehr.

### 6.3 Versicherungen

Die ersten 2 Jahre werden durch das Krankentaggeld abgedeckt. Ab 60 Tagen hat sie sich freiwillig bei der Krankenkasse versichern lassen. Das Taggeld beläuft auf Fr. 80.–, womit sie im ersten Halbjahr während 5 Halbtagen in der Woche eine Familienhilfe bezahlt. Anschliessend erhält sie eine Entlastung während 1 Tag in der Woche. Die Familienhilfe deckt aber allfällige Arbeiten auf dem Hof nicht ab. Bereits im 1. Jahr nach dem Unfall erfolgte die Anmeldung bei der Invalidenversicherung.

Die Ärzte empfehlen Marina, die Gartenarbeit aufzugeben und auf die Betriebsarbeiten zu verzichten.

### 6.4 Abklärung IV

Für die IV muss Marina einen Fragebogen ausfüllen, welche Arbeiten sie vor dem Unfall ohne Probleme erledigen konnte und welche ihr jetzt Mühe bereiten. Bei einer Bäuerin, die kein Einkommen ausweist kommt zur Bestimmung des Invaliditätsgrades normalerweise die gleiche Methode wie bei Hausfrauen zur Anwendung. Die Vertreter der IV sind der Meinung, die schwereren Körperarbeiten von einer anderen Person erledigen zu lassen. Ein Anspruch auf IV bestehe auf 50 %.

### 6.5 Allgemein

Grundsätzlich ist jede Person verpflichtet, sich allen zumutbaren Abklärungen zu unterziehen und eine zweckmässige Eingliederungsmassnahme auf sich zu nehmen. Das sind Leistungen im folgenden Bereich: Medizinische Versorgung und Therapie, sofern diese nicht von der Krankenkasse abgedeckt sind, Umschulung, Investitionshilfe für bauliche Massnahmen und Hilfsmittel zur Bewältigung des beruflichen Alltages. Erst in letzter Instanz werden Renten ausgesprochen.

Seit 1.1.2004 (IV-Revision) gilt:

IV-Grad von mind. 40 %= ¼ Rente

IV-Grad von mind. 50 %= ½ Rente

IV-Grad von mind. 60 %= ¾ Rente

IV-Grad von mind. 70 %= ganze Rente

Die Berechnung der Invalidenrente gemäss BVG (obligatorische 2. Säule für Arbeitnehmende) sieht folgendermassen aus: Zunächst wird das Altersguthaben bestimmt. Dieses setzt sich zusammen aus dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt der Invalidität und den zukünftigen theoretischen Altersguthaben bis zum Rentenalter. Das Altersguthaben wird schliesslich mit Hilfe des gleichen Umwandlungssatzes wie bei der Altersrente in eine Invalidenrente umgerechnet. Die Bäuerin ist nicht im Rahmen der obligatorischen 2. Säule gemäss BVG versichert.

### 6.6 IV-Rente

Marina erhält eine Rente von Fr. 1'147.– pro Monat (**Tabelle 4**, Kap. 6.13), 50% der gesamten Rente. Sie setzt sich aus einer Invalidenrente und einer Kinderrente zusammen (Details im Anhang 2).

### 6.7 Massnahmen zur Verbesserung der Situation

- a) Die Arbeit der Bäuerin auf dem Betrieb ist öffentlich nicht anerkannt. Damit der Anspruch auf eine Rente besser gestellt wäre, müsste die Ehefrau während der Zeit der Familien- und Betriebsarbeit ebenfalls ein AHV-Lohn abrechnen. Das heisst: Es wird eine Einkommensaufteilung unter den Ehegatten vereinbart. Dies kann sie auf zwei verschiedene Arten in Angriff nehmen: Deklaration eines Lohnes an die Ehefrau oder beide Ehegatten erklären sich als Selbständigerwerbende.
- b) Risiko- oder Lebensversicherung für Tod und Invalidität: Auf freiwilliger Basis kann ebenfalls eine Risikoversicherung für Todesfall und Invalidität abgeschlossen werden. Die Invalidenrente wird nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist ausbezahlt. Diese Rente wird zusätzlich zur staatlichen Rente prozentual zum Erwerbsunfähigkeitsgrad ausbezahlt.

## 6.8 Variante 1: Deklaration eines Lohnes an die Ehefrau

### 6.8.1 AHV-Beiträge

Der mitarbeitenden Ehefrau wird ein Einkommen deklariert. Ein Vorteil bei den Beitragszahlungen resultiert hier nur dann, wenn damit der Ehegatte in der degressiven Skala für die Beiträge der Selbständigerwerbenden in eine tiefere Beitragsskala rutscht. Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige, deren Einkommen Fr. 50'700.– nicht erreicht, kommen in den Genuss der degressiven Skala und bezahlen bei der AHV/IV/EO reduzierte Beiträge.

Beispiele:

Tabelle 1: Lohndeklaration an die Ehefrau bei einem Gesamteinkommen von Fr. 40'000.–

Gesamt AHV-Einkommen Fr. 40'000.–			
AHV-Beitrag, wenn keine Aufteilung vorgenommen wird 7,551 %			Fr. 3'020.40
Verwaltungskosten			<u>Fr. 90.60</u>
<i>Total</i>			<i>Fr. 3'111.–</i>
Deklaration eines Lohnes von Fr. 10'000.– an die Ehegattin			
AHV-Beitrag Ehemann	Fr. 30'000.– x 6,211 %	Fr. 1'863.30	
Verwaltungskosten		<u>Fr. 55.90</u>	Fr. 1'919.20
AHV-Beitrag Ehefrau	Fr. 10'000.– x 10.1 %	Fr. 1'010.–	
Verwaltungskosten		<u>Fr. 30.30</u>	Fr. 1'040.30
<i>Total Beitrag</i>			<u><i>Fr. 2'959.50</i></u>
<b><i>Ersparnis jährlich</i></b>			<b><i>Fr. 151.50</i></b>

Tabelle 2: Lohndeklaration an die Ehefrau bei einem Gesamteinkommen von Fr. 60'000.–

Gesamt AHV-Einkommen Fr. 60'000.–			
AHV-Beitrag, wenn keine Aufteilung vorgenommen wird 9,5 %			Fr. 5'700.–
Verwaltungskosten			<u>Fr. 171.–</u>
<i>Total</i>			<i>Fr. 5'871.–</i>
AHV-Beitrag Ehemann	Fr. 30'000.– x 6.211 %	Fr. 1'863.30	
Verwaltungskosten		<u>Fr. 55.90</u>	Fr. 1'919.20
AHV-Beitrag Ehefrau	Fr. 30'000.– x 10.1 %	Fr. 3'030.–	
Verwaltungskosten		<u>Fr. 90.90</u>	<u>Fr. 3'120.90</u>
<i>Total-Beitrag</i>			<i>Fr. 5'040.10</i>
<b><i>Ersparnis jährlich</i></b>			<b><i>Fr. 830.90</i></b>

### 6.8.2 IV-Rente

Für die Invaliden- oder Hinterlassenenrente ist das durchschnittliche massgebende Gesamteinkommen zwischen Alter 21 und Eintritt der Invalidität oder des Todesfalles über alle Jahre massgebend. Dieses setzt sich zusammen aus dem um Teuerungs- und Karrierezuschlag aufgewerteten, durchschnittlichen AHV-Einkommen und Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften. Beträgt das durchschnittliche massgebende Gesamteinkommen weniger als Fr. 12'660.–, wird die Minimalrente ausbezahlt. Um die Leistungen im ersten Rentenfall berechnen zu können, kann bei der kantonalen Ausgleichskasse ein Auszug aus seinem individuellen Konto verlangt werden.

### 6.8.3 IV-Rente im Fallbeispiel

Bei einer Deklaration von Marina als Angestellte des Betriebes mit einem Lohn von Fr. 10'000.- während der Heirat, ist im Fallbeispiel eine Rente von Fr. 1'271.- zu erwarten (**Tabelle 4**, Kap. 6.13). Durch die Einkommensaufteilung verbessert sich der Versicherungsschutz bei einem Invaliditätsgrad von 50% um Fr. 124.- pro Monat (Fr. 1'488.- im Jahr).

Bei einer Lohndeklaration von Fr. 30'000.- während der Heirat, ist eine Rente von Fr. 1'474.- zu erwarten (Anhang 5). Durch die Einkommensaufteilung verbessert sich der Versicherungsschutz bei einem Invaliditätsgrad von 50% um Fr. 327.- pro Monat (Fr. 3'924.- im Jahr). (Details im Anhang 3 und 5)

## 6.9 Variante 2: Beide Ehegatten erklären sich als Selbständigerwerbende

### 6.9.1 Anerkennung

Beide Ehegatten deklarieren sich als Selbständigerwerbende. Die Anerkennungskriterien zur Deklaration als Selbständigerwerbende müssen dabei berücksichtigt werden:

Die Bäuerin tritt als Mitunternehmerin an die Öffentlichkeit: Sie trägt das unternehmerische Risiko des Betriebes mit ihrem Ehegatten oder weist einen Betriebszweig in Eigenverantwortung aus. Sie ist unterschreibsberechtigt und gilt als Geschäftspartnerin. Die Aufteilung des Einkommens muss als nächster Schritt auch in der Buchhaltung erfolgen und bei der Steuererklärung entsprechend deklariert werden. Dieser Sachverhalt ist in vielen Betrieben ohne weiteres erfüllt. Die Beweiserbringung vor allem bei der Ausgleichskasse ist aber nicht ganz einfach. Je nach Kanton wird die Anerkennung der Bäuerin als Selbständigerwerbende eher anerkannt, in anderen Fällen ist sie nicht erwünscht. Eine Arbeitsgruppe, vertreten durch verschiedene Amtsstellen hat eine Entscheidungshilfe für die zuständige Ausgleichskasse und das Betriebsleiterpaar erarbeitet, damit die Handhabung in allen Kantonen gleich gehalten wird (Fragebogen im Anhang 6)

### 6.9.2 AHV-Beiträge (Beispiel)

Tabelle 3: Beispiel für beide Ehepartner als Selbständigerwerbende

Gesamt AHV-Einkommen Fr. 40'000.-		
AHV-Beitrag, wenn keine Aufteilung vorgenommen wird 7,551 %		Fr. 3'020.40
Verwaltungskosten		<u>Fr. 90.60</u>
<i>Total</i>		<i>Fr. 3'111.-</i>
Deklaration eines selbst. Einkommens von Fr. 20'000.- an die Ehegattin		
AHV-Beitrag Ehemann	Fr. 20'000.- x 5,359 %	Fr. 1'071.80
Verwaltungskosten		<u>Fr. 32.15</u>
AHV-Beitrag Ehefrau	Fr. 20'000.- x 5,359 %	Fr. 1'071.80
Verwaltungskosten		<u>Fr. 32.15</u>
<i>Total Beitrag</i>		<i>Fr. 2'207.90</i>
<b><i>Ersparnis jährlich</i></b>		<b><i>Fr. 903.10</i></b>

Die Ehefrau kann gegenüber der Lohnbezügerin (10,1 %) nun ebenfalls von der degressiven Skala profitieren.

### 6.9.3 IV-Rente

Bei einer Deklaration von Marina als Selbständigerwerbende mit einem Lohn von Fr. 20'000.- während der Heirat, ist eine Rente von Fr. 1'370.- zu erwarten (**Tabelle 4**, Kap 6.13). Durch die Einkommensaufteilung verbessert sich der Versicherungsschutz gegenüber der bestehenden Situation bei einem Invaliditätsgrad von 50% um Fr. 223.- pro Monat (Fr. 2'676.- im Jahr). (Details im Anhang 4)

## 6.10 Vorteile des Einkommenssplittings

- Bessere Leistungen für die Frau bei Tod und Invalidität (erster Rentenfall),
- Möglichkeit, Beiträge an Säule 2b und 3a als Ehefrau abzurechnen,
- Profitieren von degressiver Skala für Beitragszahlung an AHV/IV/EO,
- Anspruch auf Taggeld bei einer zukünftigen Mutterschaftsversicherung,
- Sekundäre Folgen: Anerkennung der Arbeit der Bäuerin, auch in der Öffentlichkeit.

## 6.11 Nachteile des Einkommenssplittings

- Ev. Geringere Leistungen für Ehemann bei Tod und Invalidität (erster Rentenfall)
- Auswirkungen auf Steuern sind sehr gering

## 6.12 Konkretes Vorgehen

- 1) Anmeldung als Selbständigerwerbende: Sind die Anerkennungskriterien erfüllt, kann die Ehefrau diesen Schritt jederzeit vornehmen.
- 2) Bei der AHV-Ausgleichskasse wird das Anmeldeformular als Selbständigerwerbende verlangt.
- 3) Bei der Betriebsführung werden die notwendigen Massnahmen getroffen, wenn diese noch nicht schriftlich vorliegen: z.B. Eigenhändig unterzeichnete Bestellungen und Rechnungen, eigenes Bankkonto oder die Vollmacht über das Geschäftskonto.
- 4) Beim Buchhaltungsabschluss wird die Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten vorgenommen. Dies kann im Umfang der geleisteten Arbeitszeit erfolgen. Beim Ausfüllen der Steuererklärung deklariert die Frau ein eigenes Einkommen.

## 6.13 Folgerungen

Durch die Einkommensaufteilung unter den Ehegatten kann der Versicherungsschutz der Bäuerin verbessert werden. Dies muss von Fall zu Fall genauer untersucht werden.

Tabelle 4: Rentenvergleich (Anhang 2,3,4)

	<b>Normalfall (Kap. 6.1-6.6)</b>	<b>Variante 1 (Kap. 6.8)</b>	<b>Variante 2 (Kap. 6.9)</b>
IV-Rente bei 100%	Fr. 2'294.–	Fr. 2'542.–	Fr. 2'739.–
IV-Grad	50%	50%	50%
Rente pro Mt.	Fr. 1'147.–	Fr. 1'271.–	Fr. 1'370.–

**Bemerkung:** Da der Ehemann einen kleineren Lohn bei der AHV deklariert hat, verschlechtert sich seine Situation bei Invalidität oder Todesfall der Bäuerin. Die Rente fällt kleiner aus. Aus dieser Sicht muss das Risiko abgeschätzt werden und nach individuellen Kriterien für oder gegen eine Einkommensaufteilung entschieden werden.

## 7 Invalidität des Bauern: Fallbeispiel 2

In diesem Beispiel ist der Ehemann Josef verunfallt. Der Verlauf des Unfalles ist analog jener der Bäuerin.

### 7.1 Situation heute

Durch die wiederkehrenden Schmerzen ist sein Berufsalltag stark eingeschränkt. Das Heben und Tragen von schweren Lasten ist ihm nicht mehr möglich. Josef meldet sich nach einem Jahr bei der IV, füllt einen Fragebogen aus, welche Arbeiten er vor dem Unfall ohne Probleme erledigen konnte und welche ihm jetzt Mühe bereiten. Die Vertreter der IV sehen sich den Betrieb vor Ort an. Sie sind der Meinung, die Familie solle den Betrieb verkaufen und Josef sich umschulen lassen. Mit dieser Idee kann sich das Ehepaar gar nicht anfreunden, da sie den Familienbetrieb auch für die nächste Generation erhalten wollen. Die IV spricht eine Rente erst als letzte Variante aus; davor werden alle anderen Möglichkeiten geprüft. So einigt man sich auf eine Unterstützung im baulichen Bereich. Eine Absauganlage im Milchviehstall wird eingerichtet, die gepachtete Parzelle mit Bergheu wird aufgegeben.

### 7.2 Versicherungen

Die ersten zwei Jahren werden nach der vereinbarten Wartefrist durch das Kranken- oder Unfalltaggeld abgedeckt. Die versicherte Person ist verpflichtet, sich zumutbaren Abklärungen zu unterziehen und zweckmässige Eingliederungsmassnahmen auf sich zu nehmen. In diesem konkreten Fall wird zuerst festgestellt, wer von der Familie in welchem Umfang zu dem Einkommen beigetragen hat (unabhängig davon, ob für diese Personen Einkommen abgerechnet wurde) und wer nach der Beeinträchtigung in welchem Umfang zu diesem Einkommen beiträgt.

Die zusätzlich abgeschlossene Risikoversicherung für Todesfall und Invalidität kommt nur dann zum Zug wenn von der IV eine Rente ausbezahlt wird.

### 7.3 Folgerungen

Ein schwerwiegender Unfall, eine länger dauernde Krankheit oder ein Todesfall stellen die bäuerlichen Familie vor ungeahnte Belastungen und ungewohnte Fragen organisatorischer, betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Art. Jeder Fall muss dringlich in seinem eigenen Kontext aufgezeigt werden. Es gibt keine Patentrezepte für Lösungsvorschläge. Um realistisch über die zukünftige Ausrichtung des Betriebes nachzudenken und zu entscheiden, wird dringend empfohlen, die Hilfe der landwirtschaftlichen Betriebsberatung zu beanspruchen. Erst in einem zweiten Schritt kann bei Fragen rechtlicher Art ein in sozialversicherungsrechtlichen Fragen bewandeter Jurist oder eine Juristin beigezogen werden. Jede landwirtschaftliche Beratungsstelle verfügt über Spezialisten im Bereich von Versicherungsfragen. Für Versicherungs- und Haftpflichtfragen ist die Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft, Brugg ebenfalls eine kompetente Auskunftsstelle.

## 8 Scheidung der Betriebsleiterfamilie - Die güterrechtliche Auseinandersetzung: Fallbeispiel 3

Mit dem Fallbeispiel sollten die Konsequenzen einer güterrechtlichen Auseinandersetzung für die Bäuerin aufgezeigt werden.

### 8.1 Allgemein

Die Auflösung eines Güterstandes, in unserem Fallbeispiel die Errungenschaftsbeteiligung, beinhaltet die finanzielle Abrechnung zwischen den Ehegatten. Es muss festgestellt werden, ob einer der Ehegatten aufgrund des während der Ehe erzielten Gewinnes dem andern einen Ausgleich schuldet. Diese Berechnung erfolgt in mehreren Schritten, der Vorgang wird als güterrechtliche Auseinandersetzung bezeichnet (Bewusst Bäuerin sein, LBL 2003).

### 8.2 Ausgangslage

Josef und Marina haben 1993 geheiratet. Die Liegenschaft hat Josef im Jahre 1992 von den Eltern gekauft. Der Betrieb gilt als landwirtschaftliches Gewerbe. Josef führte seit 1991 den elterlichen Betrieb in Pacht. Das Inventar (Pächtervermögen) von Fr. 150'000.– wurde von Josef mit einem Starthilfe-Darlehen und Eigenmitteln finanziert. Nach 10 Jahren stellen Josef und Marina das Scheitern Ihrer Ehe fest. Eine güterrechtliche Auseinandersetzung muss bei der Scheidung durchgeführt werden.

Tabelle 5: Betriebskauf 1992

<b>Liegenschaft</b>			Ref.
Ertragswert 1992		Fr. 200'000.–	1.1
<b>Finanzierung</b>			
Eigentum Ehemann		Fr. 50'000.–	1.2
Eigentum Marina		Fr. 40'000.–	1.3
Wohnrecht		Fr. 40'000.–	1.4
Übernahme Bankdarlehen		Fr. 70'000.–	1.5
<b>Pächtervermögen 1991</b>			
Pächtervermögen 1991		Fr. 150'000.–	1.6
Finanzierung: Starthilfe und Eigene Mitteln		Fr. 150'000.–	1.7

Im Jahr 1995 wurde auf dem Betrieb der alte Anbindestall abgebrochen und ein neuer Laufstall gebaut. Die Finanzierung sah wie folgt aus:

Tabelle 6: Finanzierung Laufstall 1995

<b>Laufstall</b>			Ref.
Baukosten		Fr. 500'000.–	2.1
<b>Finanzierung</b>			
Bankkonto Betrieb		Fr. 30'000.–	2.2
Bankkonto Marina Nebenerwerb (93-95)		Fr. 40'000.–	2.3
Erbschaft Marina		Fr. 50'000.–	2.4
Investitionskredit		Fr. 158'000.–	2.5
Bankdarlehen Investition		Fr. 222'000.–	2.6
<b>Ertragswert Betrieb nach der Investition</b>			
Ertragswert Betrieb nach der Investition		Fr. 300'000.–	2.7
Pächtervermögen		Fr. 150'000.–	2.8

**Kommentar:** Der Ertragswertzuwachs entspricht etwa einem Fünftel der Investitionskosten, die neuen Schulden sind höher als der Ertragswertzuwachs. Durch die Investition wird das Vermögen der Bauernfamilie vermindert und die Schulden erhöht. Da Marina mit Eigengut aus ihrer Erbschaft und Mittel aus ihrem Bankkonto (Errungenschaft) die Investition mitfinanziert hat, sind Forderungen gegenüber dem Eigengut des Ehegatten entstanden. Diese müssen bei einer allfälligen güterrechtlichen Auseinandersetzung ausgeglichen werden.

### 8.3 Grundsätze der Güterrechtlichen Auseinandersetzung

- Das Vermögen jedes Ehegatten besteht aus Eigengut und Errungenschaft (Art. 207 ff. ZGB).
- Wenn die Zugehörigkeit zu einer Masse nicht bewiesen werden kann, wird Errungenschaft vermutet.
- Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen (Eigengut und Errungenschaft)
- Das Landwirtschaftliche Gewerbe wird, wenn ein Ehegatte bereits vor Abschluss der Ehe Eigentümer war oder wenn er es aus der Erbschaft des Vaters erhalten hat, diesem als Eigengut zugeordnet (Art. 198 ZGB).

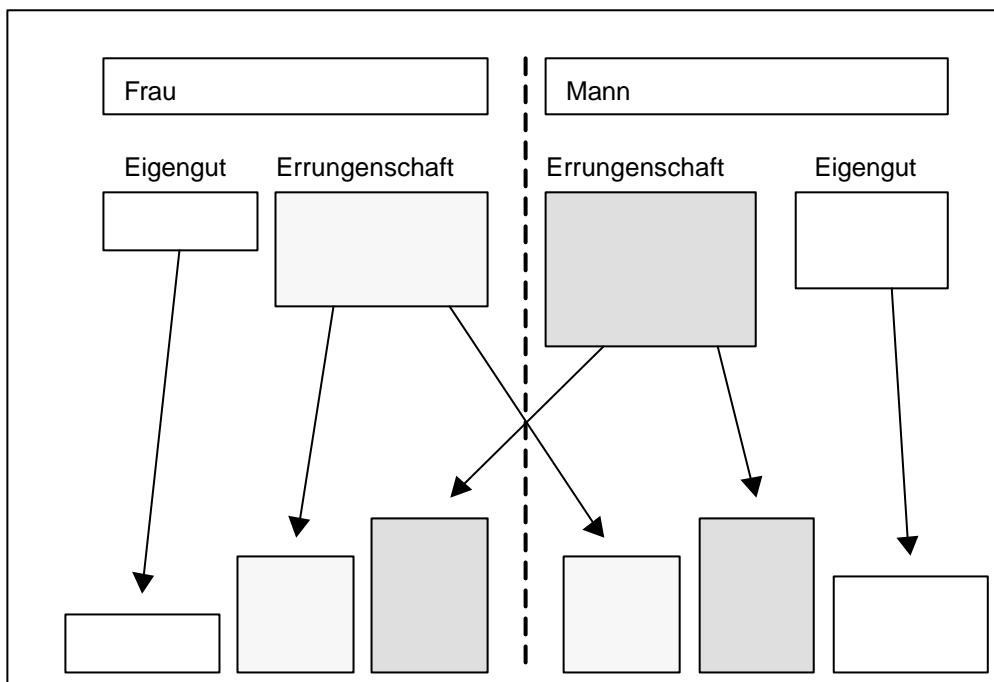


Abbildung 1: Güterrechtliche Auseinandersetzung bei der Errungenschaftsbeteiligung

### 8.4 Vorgehen bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung

1. Die Liegenschaft bildet im Fallbeispiel Eigengut des Ehemannes,
2. Die Schulden für die Investitionen in die Liegenschaft werden dem Eigengut von Josef zugeteilt,
3. Das Pächtervermögen bleibt Eigengut von Josef,
4. Für die Erbschaft von Marina besteht eine Ersatzforderung (Art. 205 ZGB),
5. Für die Errungenschaft von Marina besteht eine Ersatzforderung,
6. Für die Errungenschaft von Josef gegenüber seinem Eigengut besteht eine Ersatzforderung.

Tabelle 6: Vermögensaufteilung

	Betrag Total	Guthaben nach güterrechtlicher Auseinandersetzung		Ref.
		Josef	Marina	
<b>Eigengut Ehemann</b>				
Pächtervermögen	Fr. 150'000.– (Ref.1.6)	Fr. 150'000.–	-	3.1
Ersatzforderung Eigengut	Im EW enthalten	-		3.2
Liegenschaft Ertragswert	Fr. 300'000.– (Ref. 2.7)	Fr. 300'000.–	-	3.3
Investitionskredit 2003 (8/12 getilgt)	Fr. -54'000.– (Ref. 2.5)	Fr. -54'000.–	-	3.4
Bankdarlehen Investition 2003	Fr. -222'000.– (Ref. 2.6)	Fr. -222'000.–	-	3.5
Bankdarlehen Kauf 2003	Fr. -70'000.– (Ref. 1.5)	Fr. -70'000.–	-	3.6
Wohnrecht 2003	Fr. -24'000.– (Ref. 1.4)	Fr. -24'000.–	-	3.7
<b>Eigengut Ehefrau</b>				
Ersatzforderung Erbschaft Marina	Fr. 50'000.– (Ref. 2.4)	Fr. -50'000.–	Fr. 50'000.–	3.8
Ersatzforderung Eigengut Kauf	Fr. 40'000.– (Ref. 1.3)	Fr. -40'000.–	Fr. 40'000.–	3.9
Errungenschaft Ehemann				
Ersatzforderung	Fr. 30'000.– (Ref. 2.2)	Fr. -15'000.–	Fr. 15'000.–	3.10
Tilgung Investitionskredit durch Betrieb 1995-2003	Fr. 104'000.– (Ref. 2.5, 3.4)	Fr. -52'000.–	Fr. 52'000.–	3.11
<b>Errungenschaft Ehefrau</b>				
Ersatzforderung Bankkonto Frau Nebenerwerb (93-95)	Fr. 40'000.– (Ref. 2.3)	Fr. -20'000.–	Fr. 20'000.–	3.12
<b>Total</b>		<b>Fr. -97'000.–</b>	<b>Fr. 177'000.–</b>	<b>3.13</b>

#### 8.4.1 Anspruch Marina

Der Anspruch von Marina liegt bei Fr. 177'000.–. Inbegriffen sind auch die Tilgungen, die während der Ehezeit getätigt wurden. Da die Investition zum Eigengut von Josef angerechnet wird, aber die Tilgung der Schulden mit dem Erlös aus dem Betrieb (Errungenschaft) getätigt wurden, besteht eine Ersatzforderung. Josef muss somit das Guthaben von Marina ausgleichen.

In jedem Fall kann Marina mindestens den Nominalwert des eingebrachten Eigengutes (Ref. 1.3, 2.4) geltend machen (keine Beteiligung am Minderwert).

#### 8.4.2 Ausgleichszahlung

Für die Ausgleichszahlung muss Josef die Hypothek aufstocken.

### 8.5 Folgerungen

Die Aufteilung des Vermögens ist relativ einfach. Schwieriger erscheint jedoch die Zuordnung der Vermögenswerte, vor allem wenn nichts schriftliches vereinbart wurde.

Wichtig ist, dass Marina ihren Anspruch beweisen kann. Ehegatten sollten die Beweismittel aufbewahren, welche ihr Eigentum, den Zeitpunkt oder die Umstände des Erwerbs belegen. Beweismittel können sein: Rechnungen, Quittungen oder ein Inventar. Bei Mitfinanzierungen von Investitionen ist es sinnvoll, den Betrag als Schuld in der Buchhaltung erscheinen zu lassen und die Herkunft des Betrages genau zu definieren (z.B. Darlehen Marina aus Erbschaft: Fr. 50'000.–).

## 9 Tod des Bauern: Fallbeispiel 4

### 9.1 Unfall

Josef verunglückt bei einem tragischen Autounfall. Mit seiner Frau hatte er vereinbart, sie werde, falls ihm etwas zustossen sollte, das Gewerbe weiter bewirtschaften, bis die Kinder ihre Entscheidungen für die Zukunft treffen und das eine oder andere das Gewerbe auf eigene Rechnung übernimmt. Es liegt jedoch weder ein Testament noch ein Erbvertrag vor.

Die Situation des Todesfalles ist äusserst komplex. Es stellen sich Fragen von sozialer, rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und organisatorischer Art.

### 9.2 Soziale Fragen

#### 9.2.1 Vorgehen

- In welcher Höhe wird eine Hinterlassenenrente und Waisenrente ausbezahlt?
- Reicht diese, um den jetzigen Lebensstandard zu decken?
- Ist eine Lebensversicherung oder Risikoversicherung vorhanden?

#### 9.2.2 Hinterlassenenversicherung

Die Witwenrente wird beim Tode des Ehemannes bis zur Wiederverheiratung oder Pensionierung ausgerichtet. Sie beträgt 80 % der einfachen Altersrente. Frauen, die das 45. Alterjahr noch nicht zurückgelegt haben und keine Kinder haben, erhalten keine Witwenrente.

Die Waisenrente beträgt 40 % der einfachen Altersrente und wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres der Kinder ausgerichtet. Bei Kindern, die sich noch in Ausbildung befinden, wird die Rente bis maximal zum 25. Altersjahr ausgerichtet.

#### 9.2.3 Hinterlassenenrente

Mit dem Tod von Josef hat Marina Anrecht auf eine Witwenrente. Dazu wird auch eine Kinderrente ausbezahlt.

Tabelle 7: Rentenvergleich (Anhang 1,2,3)

	<b>Normalfall</b>	<b>Lohndeklaration (Beispiel Tabelle 1)</b>	<b>Lohn selbstständig (Beispiel Tabelle 3)</b>
Witwenrente	Fr. 1'020.–	Fr. 1'129.–	Fr. 1'217.–
Kinderrente	Fr. 1'020.–	Fr. 1'130.–	Fr. 1'218.–
<b>Total pro Mt.</b>	<b>Fr. 2'040.–</b>	<b>Fr. 2'259.–</b>	<b>Fr. 2'435.–</b>

Die monatliche Rente fällt bei einer Lohndeklaration als Angestellte um Fr. 219.– pro Monat höher und bei der Deklaration als Selbständigerwerbende um Fr. 395.– pro Monat höher aus. Diese Renten können den gewohnten Lebensstandard nicht decken. Der Betrieb wird anders organisiert werden müssen, damit er weitergeführt und ein Landwirtschaftliches Einkommen zusätzlich erwirtschaftet werden kann. Bei den niederen Einkommen in der Landwirtschaft muss in diesem Fall damit gerechnet werden, dass die Rente nicht ausreicht, zusätzlich einen Teilzeitangestellten einzustellen.

#### 9.2.4 Andere Versicherungen

Um bei Todesfall die finanziellen Konsequenzen zu mildern, kann eine Lebensversicherung abgeschlossen werden. Das Angebot der Versicherungsanstalten ist vielfältig.

## 9.2.5 Folgerungen

Durch die Einkommensaufteilung unter den Ehegatten kann der Versicherungsschutz der Bäuerin verbessert werden. Dies muss von Fall zu Fall genauer untersucht werden. Auch der Abschluss einer Lebensversicherung kann bei Todesfall die finanziellen Konsequenzen entschärfen.

## 9.3 Rechtliche Fragen: Erbteilung

### 9.3.1 Vermögensaufteilung und Erbschaft: Vorgehen

- 1) Güterrechtliche Auseinandersetzung vornehmen
- 2) Wer sind die Erben? Wer erbt, wie viel?
- 3) Erbrechtliche Auseinandersetzung vornehmen

### 9.3.2 Güterrechtliche Auseinandersetzung

Vor der Erbteilung muss die güterrechtliche Auseinandersetzung vollzogen sein. Für unser Beispiel nehmen wir die Zahlen aus der **Tabelle 6**

Tabelle 8: Vermögen Josef

	Betrag Total		Guthaben nach güterrechtlicher Auseinandersetzung
			Josef
<b>Eigengut Ehemann</b>			
Pächtervermögen	Fr. 150'000.–	(Ref. 1.6)	Fr. 150'000.–
Ersatzforderung Eigengut	Im EW enthalten		-
Liegenschaft Ertragswert	Fr. 300'000.–	(Ref. 2.7)	Fr. 300'000.–
Investitionskredit 2003	Fr. -54'000.–	(Ref. 2.5)	Fr. -54'000.–
Bankdarlehen Investition 2003	Fr. -222'000.–	(Ref. 2.6)	Fr. -222'000.–
Bankdarlehen Kauf 2003	Fr. -70'000.–	(Ref. 1.5)	Fr. -70'000.–
Wohnrecht 2003	Fr. -24'000.–	(Ref. 1.4)	Fr. -24'000.–
<b>Anspruch Marina (Schuld)</b>			<b>Fr. -177'000.–</b>
<b>Total Vermögen Josef</b>			<b>Fr. -97'000.–</b>

Kommentar: Die Schulden übersteigen die Aktiven, da die Liegenschaft zum Ertragswert bewertet ist. Der Verkehrswert liegt aber deutlich über dem Ertragswert, was eine Übernahme des Betriebes interessant macht. Wer den Betrieb übernimmt, wird die Schulden übernehmen müssen.

### 9.3.3 Erben (Erbrecht, ZGB)

- Die gesetzlichen Erben sind diejenigen, die vom Gesetz als Erben bezeichnet werden, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat. Gesetzliche Erben sind:
- Die Verwandten des Erblassers entsprechend ihrem Verwandtschaftsgrad (Nachkommen, Eltern und deren Nachkommen, Grosseltern)
- Der überlebende Ehegatte,
- Wenn keine solchen Personen vorhanden sind, der Kanton oder die Gemeinde,

Der Konkubinatspartner ist nicht gesetzlicher Erbe.

Angehörige einer näheren Parentele schliessen Angehörige einer entfernten Parentele von der Erbschaft aus.

### 9.3.4 Der überlebende Ehegatte

Der überlebende Ehegatte hat folgenden Anspruch (Art. 462 ZGB),

- In Konkurrenz mit Nachkommen (1. Parentele) die Hälfte der Erbschaft,
- In Konkurrenz mit den Eltern oder deren Nachkommen (2. Parentele) drei Viertel der Erbschaft,
- In Konkurrenz mit den Grosseltern oder deren Nachkommen (3. Parentele) die gesamte Erbschaft.

### 9.3.5 Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes

Befindet sich in einer Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so kann jeder Erbe verlangen, dass dieses ihm zugewiesen wird, wenn er es selber bewirtschaften will und dafür geeignet erscheint (Art. 11 BGG). Dies gilt selbst wenn minderjährige Nachkommen vorhanden sind (Art. 12 BGG). Der Erbe, der die Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes zur Selbstbewirtschaftung geltend macht, kann zudem verlangen, dass ihm das Betriebsinventar zugewiesen wird (Art. 15 BGG). Wird das landwirtschaftliche Gewerbe einem andern Erben als dem überlebenden Ehegatten zugewiesen, kann dieser, soweit es die Umstände zulassen, die Einräumung der Nutzniessung an einer Wohnung oder ein Wohnrecht verlangen (Art. 11 BGG).

## 9.4 Erbgang im Fallbeispiel

Josef hat kein Testament hinterlegt, somit wird das Vermögen und die Zuteilung des Gewerbes nach dem Erb- und dem Bodenrecht vorgenommen. Die Erben sind im Fallbeispiel Marina (1/2) und die 2 Kinder (je 1/4). Die Eltern von Josef gehören zur 2. Parentele (Art. 458 ZGB). Da Nachkommen von Josef vorhanden sind, sind die Eltern von der Erbschaft ausgeschlossen.

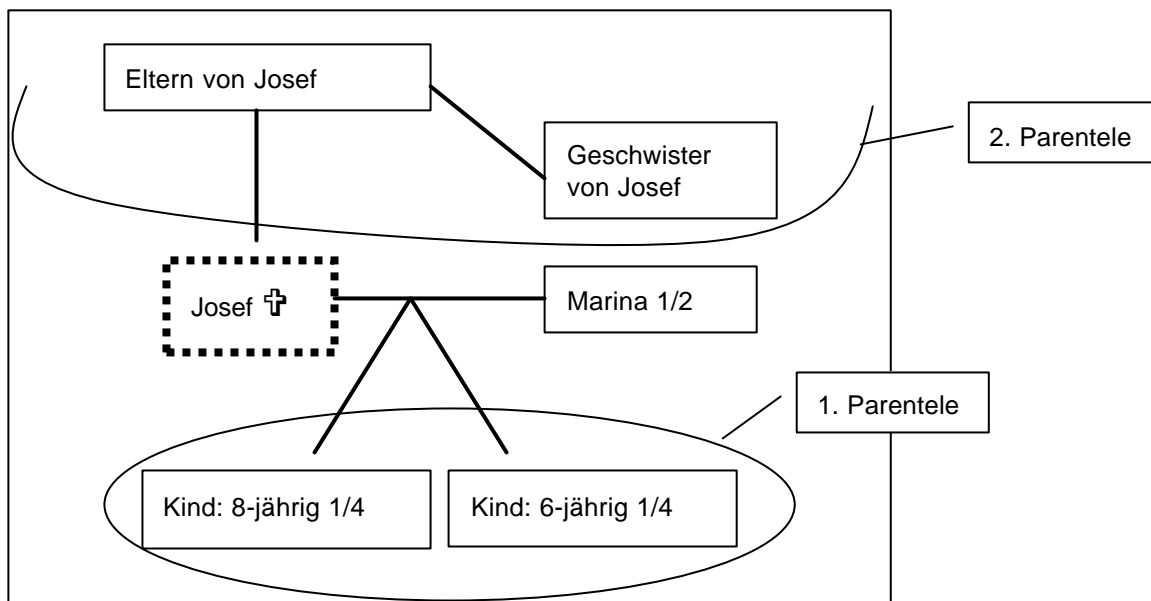


Abbildung 2: Die Parentelenordnung und Erbschaft

#### 9.4.1 Marina übernimmt den Betrieb

Marina wird der Betrieb zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (Art. 11 BGG). Durch ihre Ausbildung wird sie als geeignet beurteilt.

#### 9.4.2 Anrechnungswert des Gewerbes

Das Gewerbe wird zu einem höheren Preis als der Ertragswert angerechnet, da ein Überschuss an Schulden vorhanden ist (Schuldenübernahme, Art. 18 BGG). Marina übernimmt auch ihren Anspruch (Schuld von Josef an Marina, Ref. 3.13), der bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung entstanden ist.

### 9.4.3 Der Betrieb wird verpachtet: Fallbeispiel 5

Marina ist Erbe und möchte aber den Betrieb nicht zur Selbstbewirtschaftung übernehmen. Die Nachkommen des Erblassers sind noch minderjährig, somit muss die Erbteilung aufgeschoben werden (Art 12 BGG). Diese ist erst möglich, wenn feststeht, ob ein Nachkomme das landwirtschaftliche Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernimmt. Marina darf die Liegenschaft nicht verkaufen, um die Schulden zu tilgen. Der Betrieb wird verpachtet.

Das Vermögen und die Schulden von Josef werden in eine Erbengemeinschaft überführt. Da die Nachkommen von Josef minderjährig sind, verwaltet Marina das gesamte Vermögen (Tabelle 8). Der Investitionskredit von Fr. 54'000.– muss bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes in Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen nicht sofort zurückbezahlt werden (Art. 4 und 59 SVV).

Tabelle 9: Schulden und Kosten Erbengemeinschaft

	<b>Betrag</b>	<b>Zinskosten</b>	<b>Tilgung</b>
Investitionskredit	Fr. 54'000.–	Fr. 0.–	Fr. 13'000.–
Bankdarlehen Investition	Fr. 222'000.–	Fr. 8'888.– (4 %)	
Bankdarlehen Kauf	Fr. 70'000.–	Fr. 2'800.– (4 %)	
Anspruch Marina	Fr. 177'000.–	Fr. 3'540.– (2 %)	
		<b>Fr. 15'228.–</b>	<b>Fr. 13'000.–</b>
<b>Kapitaldienst Total jährlich</b>		<b>Fr. 28'228.–</b>	

Die Zinskosten sollten mit dem Pachtzins gedeckt werden können. Für landwirtschaftliche Gewerbe benötigt die Festlegung des Pachtzinses die Bewilligung der Behörden. Dies könnte schliesslich tiefer als die Kosten ausfallen, die die Liegenschaft verursacht.

## 9.5 Folgerungen

Bei der Erbteilung ist der überlebende Ehegatte gut geschützt. Der Anspruch von Marina bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung besteht in jedem Fall, auch wenn sie den Betrieb selber übernimmt. Auch hier muss der Beweis mit schriftlichen Unterlagen belegt werden. Somit lohnt sich eine genaue Aufzeichnung der verschobenen Vermögenswerte während der Ehe auf jeden Fall.

Wenn der überlebende Ehegatte den Betrieb nicht übernehmen will oder kann, könnte dies zu einer finanziellen Belastung führen. Beim Tod eines jüngeren Betriebsleiters sind oft relativ hohe Schulden vorhanden, die die Überlebenden belasten.

## 10 Schlussfolgerungen

Die Rolle der Bäuerin hat sich im Laufe der Jahre verändert. Durch diesen Wandel erhält die heutige Bäuerin mehr Handlungsspielraum in ihrer Rolle. Die Rollenfindung ist aber nicht unbedingt einfacher und verlangt von den zukünftigen Bäuerinnen eine offene und verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit sich selber und dem Umfeld.

Aus den Fallbeispielen wird ersichtlich, wie komplex die soziale und rechtliche Situation der Bäuerin ist und welche Aufmerksamkeit dieser geschenkt werden muss. Die betrieblichen und familiären Gegebenheiten sind sehr unterschiedlich. Durch Massnahmen, wie die Einkommensaufteilung, könnte die finanzielle Seite im Falle einer Invalidität der Bäuerin oder bei Todesfall des Ehemannes verbessert werden. Die tiefen Einkommen der Bauernfamilien relativieren die Resultate. Oft kann nicht viel mehr als die Basisrente geltend gemacht werden. Bei höheren Einkommen (ab Fr. 60'000.–) wird die Situation relevant verbessert.

Durch die bessere Aufzeichnung bei Verschiebung von Vermögenswerten innerhalb der Familie, z.B. bei Investitionen, können Streitigkeiten und Enttäuschungen bei einer Scheidung vermindert werden.

Eine Überprüfung der eigenen Situation lohnt sich in jedem Fall, damit allfällige Lücken im Versicherungsschutz oder unangenehme Überraschungen vermieden werden können.

## 11 Dank

Die Autoren bedanken sich bei allen, die sie bei dieser Arbeit unterstützt haben.

Ein spezieller Dank geht an Frau Monika Guggisberg, Notarin, Nidau (BE) für die Unterstützung bei den rechtlichen Aspekten dieser Arbeit und an Herr Christian Kohli, Schweizerischer Bauernverband, für die Unterstützung bei den sozialen Aspekten.

## 12 Abkürzungen

SVV	Strukturverbesserungsverordnung
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht
ZGB	Zivilgesetzbuch
IV	Invalidenversicherung
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
EO	Erwerbsersatzordnung